



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

- Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -

50667 Köln, den 02.01.2012
Zeughausstraße 2-10
Tel.: 0221 / 147 - 4102Flurbereinigung Selfkant
Az.: 33.43 - 14 06 1 -

2. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 14.03.2006 der Bezirksregierung Münster - Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde - festgestellte und zuletzt durch den 1. Änderungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 27.07.2007 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Heinsberg

Gemeinde Selfkant

Gemarkung Höngen

Flur 1 Flurstücke 8, 28, 203, 221

Flur 5 Flurstücke 12, 18, 38, 190, 192

Gemarkung Tüddern

Flur 7 Flurstück 53

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rd. 672 ha.

3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei

- a) der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant-Tüddern, Zimmer 25,
dem Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln, Außenstelle Aachen,
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, Zimmer 2094.

Die Zwewochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten des zum Flurbereinigungsgebiet zugehörigen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 14.03.2006 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Selfkant mit dem Sitz in Tüddern.

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 -
Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil

Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 - BGBl. I S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6.7 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
9a Senat (Flurbereinigungsgericht)
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Im Auftrag
(L.S.) gez. (Fehres)
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Im Auftrag
gez. Orlowski
(Orlowski)

Bezirksregierung Köln

50667 Köln, den 28.02.2012
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -Zeughausstraße 2-10
Tel.: 0221 / 147 - 4125

Flurbereinigung Hostenrath

Az.: 33.44 - 5 11 04 -

E i n l a d u n g**zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft**

Durch Beschluss der Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - vom 21. Dezember 2011 wurde die Flurbereinigung Hostenrath angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss wurde am 10. Februar 2012 in der Flurbereinigungsgemeinde Gangelt und am 05. Februar 2012 in der Nachbargemeinde Selfkant ortsüblich öffentlich bekanntgegeben.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entstand die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Hostenrath.

In dem Flurbereinigungsverfahren Hostenrath wird hiermit gemäß § 21 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794), zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft ein Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 19. April 2012, 16.30 Uhr
in die Festhalle Hostenrath,
Schulstraße, 52538 Gangelt-Hostenrath.

